

Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Weede

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1,2, 4, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. V. m. den §§ 30,31 und 31a des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der jeweiligen aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Weede vom 17.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Weede, nachstehend Gemeinde genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser), mit Ausnahme des Einsammelns, Abfahrens und der Behandlung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers,
 - a) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich jeweils des ersten Grundstücksanschlusses (zentrale Abwasserbeseitigung),
- (2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser (Schmutz- bzw. Niederschlagswasser).
- (3) Das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen hat die Gemeinde auf den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg übertragen.
- (4) Sofern durch Abwasserbeseitigungskonzept und Genehmigung der Wasserbehörde die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiber oder den Betreiber der Anlage übertragen wurde, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.
- (5) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen).
- (6) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung, Veränderung oder Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (**häusliches Schmutzwasser**) und das durch gewerblichen, industriellen,

landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (**nicht häusliches Schmutzwasser**). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. **Niederschlagswasser** ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (2) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.
- (3) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Anlagen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sind, im Falle der zentralen Abwasserbeseitigung sind dies insbesondere die Hausanschlussleitung, Hebeanlagen, Absperrvorrichtungen usw. auf dem privaten Grundstück.
- (4) **Grundstücksanschluss** im Sinne dieser Satzung ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (5) **Zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung** ist die Zusammenfassung aller sachlichen und personellen Mittel sowie aller Rechte, die von der Gemeinde zum Zwecke der zentralen Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und/oder die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren) sowie der Grundstücksanschlüsse, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie Kläranlagen, Klärteichanlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder der Gemeinde zur dauernden Nutzung zur Verfügung stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
 - c) offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme und Wasserläufe, **soweit die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen** und entsprechend den Vorschriften des Wasserrechtes zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung(en) geworden sind.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung

des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich des § 5 das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und/oder Mischwasserkanäle mit entsprechenden Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlage das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassers beseitigt werden kann oder
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang für die Abwasserbeseitigung

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der sich betriebsfertige Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und/oder Mischwasserkanäle vorhanden sind oder der Anschluss auf andere Weise sichergestellt ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasseranlagen durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang der Abwasserbeseitigung für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Niederschlagswasser- oder Mischwasserbeseitigungsanlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten müssen der Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungseinrichtungen vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

- (5) Den Abbruch eines an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Grundstücksanschluss bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 7

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung kann eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn und solange ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Schmutzwassers besteht und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen.
- (2) Wird eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an eine dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie zu deren Benutzung. Der Anschluss an eine dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung bedarf der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. In der Anlage 1 zu dieser Satzung befindet sich eine Auflistung der Grundstücke, die über eine dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung verfügen.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die Niederschlagswasserbeseitigung kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Antragsteller jeweils eine ordnungsgemäße Verrieselung oder Versickerung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik auf dem eigenen Grundstück oder auf dauerhaft gesicherter Fremdfäche (Baulasteintragung) ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne der Wassergesetze sicherstellt und dem öffentlichen Interesse nichts entgegensteht. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Die geringfügige Eigennutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser außerhalb des Wohngebäudes (z.B. für die Gartenbewässerung) bleibt hiervon unberührt, soweit es nicht dem zentralen Schmutz-, Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal zugeführt wird. Eine Übersicht der befreiten Grundstücke für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung, befindet sich in der Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (4) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen in §§ 4 bis 6 – sofern sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.
- (6) Für Ausnahme- bzw. Befreiungsanträge gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf ergänzende Unterlagen nachfordern.

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungseinrichtung bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.
- (4) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 10 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

§ 9 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist 3-fach bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung) muss enthalten:
 - a) Flurkartenauszug M 1:2000 mit Umrandung des Grundstücks mit gelbem Farbstift
 - b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit allen auf ihm stehenden Gebäuden M 1:500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Himmelsrichtung, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen und etwaiger Grundwasserleitung des Grundstücks. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein;
 - c) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit der Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitungen, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitungen für die Entlüftungen;
 - d) Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, WC- Anlagen, usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - e) für den Fall, dass sich auf dem Grundstück ein oder mehrere Gewerbebetriebe befinden, die Beschreibung des oder der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen nach Art und Menge der vorrausichtlich anfallenden Abwässer;
 - f) die Angaben zum Unternehmern, durch das die Anlagen innerhalb des Grundstücks und soweit erforderlich, im öffentlichen Straßenraum ausgeführt werden sollen.

- (3) Der Antrag des Amtes Trave-Land zur Genehmigung eines Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage sowie das Merkblatt zur Herstellung eines Abwasseranschlusses (Hausanschlussleitung einschließlich Grundstückskontrollschacht) müssen verwendet werden.
- (4) Sämtliche Antragsunterlagen sind von Grundstückseigentümer, Bauherrn bzw. Planer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und beim Amt Trave–Land einzureichen. Auf der Zeichnung sind darzustellen.

entweder a) farbig:

die neuen Anlagen für Schmutzwasser	= braun
die neuen Anlagen für Regenwasser	= blau
die neuen Anlagen für Mischwasser	= rot

oder b) durch unterschiedliche Linierungen:

Schmutzwasser-Leitungen (SW)	= ausgezogene Linien
Regenwasser-Leitungen (RW)	= gestrichelte Linien
Mischwasser-Leitungen (MW)	= punkt-gestr. Linien

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden.

- (5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Entwässerungsanlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen; dies gilt auch für bereits vorhandene Entwässerungsanlagen.
- (6) Für neu herzustellende Abwasserleitungen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Änderung vorschriftsmäßig hergerichtet werden.
- (7) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.
- (8) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als 1 Jahr eingestellt worden ist.
- (9) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes.
- (10) Für den Antrag auf Anschlussgenehmigung und das Genehmigungsverfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen über das bauaufsichtliche Verfahren.

§ 10
Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelten die in den Abs. 2 - 10 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung gemäß § 33 Landeswassergesetz genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund des § 33 Landeswassergesetz erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Die Gemeinde entscheidet über die technischen Erfordernisse dieser Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Hauswasserdrainageleitungen, die ausschließlich der Grundstücksentwässerung dienen, dürfen im Gebiet des Trennverfahrens nur an den Regenwasserkanal angeschlossen werden. Das Hausdrainagenwasser ist vor dem Anschluss an die Regenwasserleitung in einen wasserdichten Kontrollschacht (Durchmesser 1,00 m) mit Steigeisen einzuleiten. Der Schacht ist mit einem Sandfang von mindestens 0,60 m unter Zu- und Ablauf zu erstellen.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (5) In die öffentliche Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasserbeseitigungsanlage darf nur Schmutz- und Niederschlagswasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
 - b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
 - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - d) der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
 - e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
 - f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere Gewässer, eintreten.
- (6) Beim Trennverfahren darf der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nur Schmutzwasser und der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nur Niederschlagswasser zugeführt werden. Beim Mischsystem darf dem Mischwasserkanal Schmutz- und Niederschlagswasser zugeführt werden. In die jeweiligen Abwasserentsorgungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden u.a.:
 - a) Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind;
 - b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 - c) Abwasser, das die Baustoffe der zentralen Abwasserentsorgungsanlagen angreift oder die biologische Funktionen schädigt;
 - d) Infektiöse Stoffe und Medikamente;
 - e) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen;
 - f) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle wie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - g) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabschneidern;
 - h) Jauche, Gülle, Mist, Silagsickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;

- i) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- j) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
- k) feuergefährliche, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, radioaktive und andere Stoffe (z.B. Benzin, Benzol, Öle, Öl- und Latexfarben, Teere, Fette, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers);
- l) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Karbide, die Azetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- m) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- n) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - Abwässer, die wärmer als 33 Grad Celsius sind, auch die Einleitung von Dampf,
 - Das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - Das aufschwimmende Öle und Fette enthält.
- o) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend. Bei Unsicherheiten oder Unklarheiten zu möglichen Einleitungsverboten ist sich an die Gemeinde zu wenden.

(7) Ausgenommen von den Absätzen 5 und 6 sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in dem Umfang, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind
- Stoffe, die nicht vermieden oder nicht in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.

(8) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle, Stärke oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Die Gemeinde/das Amt kann Art und Umfang der Abscheidung bestimmen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Abscheider sind durch ein hierfür konzessioniertes Unternehmen zu entleeren. Der Anschlussberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch ein Versäumnis oder sonst unvorschriftsmäßige Entleerung des Abscheiders entsteht.

(9) Werden Abwässer eingeleitet, die den begründeten Verdacht entstehen lassen, dass ihre Einleitung verboten ist, so ist die Gemeinde/das Amt berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles, auch periodisch erfolgen. Die Gemeinde/das Amt kann bereits im Zweifelsfalle die Einleitung solcher Abwässer untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern. Die Kosten der Untersuchung trägt für den Fall, dass die Ableitung schädlicher Abwässer nachgewiesen wird, der Anschlussberechtigte, im anderen Falle die Gemeinde.

(10) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die

Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen oder einen Mengeneinschränkung vorzuschreiben. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

- (11) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht zulässig.
- (12) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern, die nach Art und Menge geeignet sind, die Abwasserreinigung zu beeinträchtigen, versagen oder von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.
- (13) Für das Einleiten von Kondensaten aus Brennwert- oder Niedertemperatur-Heizkesseln gelten besondere Bestimmungen, die beim Amt Trave-Land zu erfragen sind.

§ 11

Grundstücksentwässerungseinrichtung

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten als öffentliche Baulast eingetragen werden. Eine öffentliche Baulast ist auch dann erforderlich, wenn die Grundstücksentwässerungseinrichtung über ein weiteres Grundstück verläuft (unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Grundstücke).
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Hausanschlussleitungen und –einrichtungen einschl. des Reinigungsschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen nach den anerkannten Regeln der Technik und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 10), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass sich die Anschlussleitungen und –Einrichtungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 12

Private Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen

- (1) Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben oder Vorbehandlungsbecken) müssen angelegt werden, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die zentrale Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) die Gemeinde nach § 10 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasserbehandlungsanlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 11 Abs. 5 und § 18 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (3) Für Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen, deren Ablauf in die zentrale Abwasseranlage mündet, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.
- (4) Die Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasserbehandlungsanlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (5) Auf Grundstücken, für die Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen anzulegen sind, ist das anfallende Schmutzwasser in diese Anlagen einzuleiten.
- (6) Für die Beseitigung der in Hauskläranlagen und Sammelgruben gesammelten Abwassers gilt § 1 Abs. 3.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Die Gemeinde kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen.

- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach dem jeweiligen Stand der Technik gegen Rückstau abgesichert sein. Absperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen.

§ 15 Maßnahmen an öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe in öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen sind unzulässig.

§ 16 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 6), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, so hat der verantwortliche Eigentümer sowie bei Kenntnis jeder Benutzer der öffentlichen Einrichtung die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. § 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 17

Vorhaben sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes, des Landes, des Kreises sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 18

Haftung

- (1) Für Schäden und Mehraufwendungen, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet werden oder jemand entgegen § 15 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und –einrichtungen einschl. des Reinigungsschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelhafte Sicherung des Grundstücks gegen Rückstau. Treten durch fehlende oder mangelhafte Sicherung des Grundstücks gegen Rückstau Schäden bei einem Dritten ein, so hat der betreffende Grundstückseigentümer die Gemeinde von etwaigen Ersatzansprüchen freizustellen, die der Dritte gegen sie geltend macht.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 144 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG SH) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen anschließen lässt,
 2. dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 3. § 9 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 4. § 10 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 5. § 11 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
 6. § 11 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 7. § 13 Abs. 2 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 8. § 13 Abs. 3 der Gemeinde nicht alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilt,
 9. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 10. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (4) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.

§ 20

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Satzung des Amtes Trave-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung erhoben

§ 21

Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt,

den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Kataster-amtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc. zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 22 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Gemeinde Weede über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 05.02.1988 außer Kraft; deren Regelungen werden durch diese Satzung ersetzt.

Gemeinde Weede, den 17.12.2018

Bernd Sulimma
Gemeinde Weede
Der Bürgermeister

Die Anlagen zu dieser Satzung sind auf der Internetseite unter www.amt-trave-land.de oder im Amt Trave-Land einzusehen.